**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/8483**

**17. Wahlperiode** 25. 01. 2012

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Innenausschusses (4. Ausschuss)

### zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/8350 –

### Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

#### A. Problem

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in den Ländern sowie in einigen Wahlkreisen steht die Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht mehr im Einklang mit den von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BWG vorgegebenen Grundsätzen für die Wahlkreiseinteilung. Aufgrund von Gebiets- und Verwaltungsreformen in verschiedenen Ländern ist zudem die Beschreibung mehrerer Wahlkreise nicht mehr zutreffend.

#### B. Lösung

Durch die Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG werden, soweit dies erforderlich ist, Bundestagswahlkreise neu eingeteilt und neu beschrieben.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

#### E. Sonstige Kosten

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8350 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Die Anlage zu Artikel 1 für die Wahlkreise 8, 9 und 201 wird wie folgt gefasst:

„

| Wahlkreis | | Gebiet des Wahlkreises |
|---|---|---|
| | Name | |
| 8 | Segeberg – Stormarn-Mitte | Vom Kreis Segeberg<br>amtsfreie Gemeinden Bad Segeberg, Ellerau, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Norderstedt, Wahlstedt<br>Amt Bornhöved<br>die Gemeinden Bornhöved, Damsdorf, Gönnebek, Schmalensee, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp<br>Amt Itzstedt<br>die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sülfeld, (ohne Tangstedt, s. Kreis Stormarn)<br>Amt Kaltenkirchen-Land<br>die Gemeinden Alveslohe, Hartenholm, Hasenmoor, Lentföhrden, Nützen, Schmalfeld<br>Amt Kisdorf<br>die Gemeinden Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stuvenborn, Wakendorf II, Winsen<br>Amt Leezen<br>die Gemeinden Bark, Bebensee, Fredesdorf, Groß Niendorf, Högersdorf, Kükels, Leezen, Mözen, Neversdorf, Schwissel, Todesfelde, Wittenborn<br>Amt Trave-Land<br>die Gemeinden Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönnau, Klein Gladebrügge, Klein Rönnau, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade<br>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 3, 6)<br>vom Kreis Stormarn<br>amtsfreie Gemeinden Ammersbek, Bad Oldesloe, Bargteheide<br>Amt Bad Oldesloe-Land<br>die Gemeinden Grabau, Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg, Travenbrück<br>Amt Bargteheide-Land<br>die Gemeinden Bargfeld-Stegen, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Jersbek, Nienwohld, Todendorf, Tremsbüttel<br>Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt, Krs. Segeberg)<br>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 9, 10) |

| Wahlkreis | | Gebiet des Wahlkreises |
|---|---|---|
| Name | | |
| 9 | Ostholstein – Stormarn-Nord | Kreis Ostholstein<br>vom Kreis Stormarn<br>amtsfreie Gemeinde Reinfeld (Holstein)<br>Amt Nordstormarn<br>die Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Wesenberg, Westerau, Zarpen<br>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 8, 10) |
| 201 | Mosel/Rhein-Hunsrück | Landkreis Cochem-Zell<br>Rhein-Hunsrück-Kreis<br>vom Landkreis Bernkastel-Wittlich<br>verbandsfreie Gemeinde Morbach<br>Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues<br>die Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Lösnich, Longkamp, Maring-Noviand, Minheim, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Neumagen-Dhron, Piesport, Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig<br>Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf<br>die Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronecken, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang<br>Verbandsgemeinde Traben-Trarbach<br>die Gemeinden Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach<br>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 203) |

“.

Berlin, den 25. Januar 2012

**Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**
Vorsitzender

**Reinhard Grindel**
Berichterstatter

**Gabriele Fograscher**
Berichterstatterin

**Dr. Stefan Ruppert**
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**
Berichterstatter

# Bericht der Abgeordneten Reinhard Grindel, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Halina Wawzyniak und Wolfgang Wieland

## I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/8350** wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2012 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Ebenso wurde dem Innenausschuss der Bericht der Wahlkreiskommission für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Drucksache 17/4642 am 25. Februar 2011 mit der Unterrichtung auf Drucksache 17/4917 Nr. 3 zur Beratung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 71. Sitzung am 25. Januar 2012 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8350 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)423 anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8350 und den Bericht auf Drucksache 17/4642 in seiner 64. Sitzung am 25. Januar 2012 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen hat der Innenausschuss bei Kenntnisnahme des Berichts mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)423 empfohlen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)423 wurde zuvor mit demselben Stimmergebnis angenommen.

## II. Zur Begründung

Zuschriften der durch dieses Gesetzesvorhaben betroffenen Städte und Gemeinden haben den Mitgliedern des Innenausschusses vorgelegen und sind vor allem auch von den Berichterstattern in ihre Gespräche einbezogen worden.

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/8350 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf der Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)423 empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Der Änderungsantrag passt die Namen der Wahlkreise 8 und 9 den in das Wahlkreisgebiet fallenden Gebietsteilen des Kreises Stormarn an. Seit der Reduzierung der Zahl der Wahlkreise auf 299 durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde weder der Zuschnitt noch die Namensgebung der Wahlkreise 8, 9 und 10 verändert. Der Kreis Stormarn ist auf alle drei Wahlkreise aufgeteilt, findet sich aber bisher nur im Namen der Wahlkreise 8 und 10 wieder. Der Kreis Stormarn ist in Gemeindeverbände und Gemeinden gegliedert, von denen der Gemeindeverband Amt Nordstormarn im Wahlkreis 9 liegt. Es soll darum der Verteilung der Gebietsteile des Kreises Stormarn entsprechend der Wahlkreis 8 in „Segeberg – Stormarn-Mitte“ und der Wahlkreis 9 in „Ostholstein – Stormarn-Nord“ umbenannt werden.

Zum anderen ist die Gemeinde Tangstedt des Kreises Stormarn, die amtsangehörige Gemeinde des Amtes Itzstedt ist, welches seinerseits dem Kreis Segeberg zugeordnet ist, nicht bei den amtsfreien Gemeinden des Kreises Stormarn, sondern am Ende der Aufzählung der Gemeinden des Kreises Stormarn aufzuführen. Wie auch im aktuellen Gemeindeverzeichnis wird die Gemeinde Tangstedt in der Wahlkreisbeschreibung als Gemeinde des Kreises Stormarn ausgewiesen, da für die Zuordnung zum Wahlkreis bei ungeschnittenen Kreisen die Kreis- und nicht die Amtszugehörigkeit einer Gemeinde maßgeblich ist. Zur Klarstellung wird dabei der Klammerhinweis „(Amt Itzstedt, Krs. Segeberg)“ und im Kreis Segeberg beim Amt Itzstedt der Klammerhinweis „(ohne Tangstedt, s. Kreis Stormarn)“ aufgenommen.

Schließlich ist die Beschreibung des Wahlkreises 201 Mosel/Rhein-Hunsrück neu zu fassen. Mit dem Landesgesetz über freiwillige Gebietsänderungen (GVBl. RP 2011, S. 373 ff.) sind im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz die bislang der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron angehörenden Ortsgemeinden Neumagen-Dhron, Piesport und Minheim am 1. Januar 2012 in die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues eingegliedert worden. Diese sind daher auch bei der Wahlkreisbeschreibung bei der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aufzuführen. Gleichzeitig ist die bisher der Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron angehörende Ortsgemeinde Trittenheim in die Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße im Landkreis Trier-Saarburg eingegliedert worden, der dem Wahlkreis 204 Trier zugeordnet ist. An der Beschreibung des WK 204 ändert sich dadurch nichts.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betont, sie habe sich angesichts der hohen Bedeutung des Wahlrechts sehr dafür eingesetzt, eine größtmögliche Übereinstimmung bei den Vorschlägen zu erreichen. Ein wichtiger Gesichtspunkt bei den Überlegungen sei der Grundsatz der Wahlkreiskontinuität gewesen: So sei in Mecklenburg-Vorpommern, wo ein Wahlkreis wegfallen werde, bei der Anpassung nicht die Variante der Wahlkreiskommission gewählt worden, die sich an der Landkreisneuordnung orientiere, sondern die Variante, die Kontinuität gewährleiste und tatsächliche Bindungen berücksichtige. Auch in Bayern habe man sich auf minimalinvasive, nach dem Bundeswahlgesetz unbedingt erforderliche Eingriffe beschränkt. Bei allen Wahlkreisen, bei denen davon auszugehen sei, dass die Abweichung am Wahltag unter 25 Prozent liegen werde, werde auf eine Veränderung verzichtet. Es sei absehbar, dass Bayern nach der nächsten Wahl einen Wahlkreis mehr erhalten und dass ein Wahlkreis von Oberfranken nach Oberbayern wandern werde. 2017 sei daher der richtige Zeitpunkt für einen umfassenderen Neuzuschnitt – auch um den Wählern nicht zu häufige Veränderungen im Wahlkreiszuschnitt zuzumuten. Der Änderungs-

antrag betreffe lediglich redaktionelle Änderungen in Bezug auf die Wahlkreise 8, 9 und 201.

Auch die **Fraktion der SPD** begrüßt die einvernehmlichen Lösungen und erklärt, die größten Veränderungen des Gesetzentwurfs seien darin zu sehen, dass Mecklenburg-Vorpommern einen Wahlkreis verlieren und Hessen einen dazu bekommen werde. In Hessen werde dem Vorschlag der Wahlkreiskommission gefolgt. In Mecklenburg-Vorpommern habe man die Alternative gewählt, die von der Landesregierung, den Parteien und den betroffenen Abgeordneten unterstützt worden sei. In Bayern stünden in der nächsten Wahlperiode – schon durch einen voraussichtlich zusätzlichen Wahlkreis – absehbar größere Veränderungen bevor. Jetzt werde man in Bayern daher nur dort eine Veränderung vornehmen, wo es nach der Prognose sicher zu einer Überschreitung der Abweichungsgrenze von 25 Prozent am Wahltag kommen werde. Man sei fest davon überzeugt, dass die neue Einteilung am Wahltag den Prinzipien des Bundeswahlgesetzes genügen werde.

Die **Fraktion der FDP** schließt sich den Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD weitgehend an. Kritisch anzumerken sei aber, dass bei den Abgeordneten eine größere Offenheit für notwendige Veränderungen in ihren Wahlkreisen erwartet werden müsse. Die Berufung auf ein „historisches Gewachsensein“ habe leider zu oft einen politischen Hintergrund. In Bayern werde man in der Tat in der kommenden Wahlperiode um eine größere, grundsätzlichere Reform nicht herumkommen. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf eine gelungene, pragmatische Fortschreibung der bisherigen Wahlkreiseinteilung dar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßt, dass im Hinblick auf Mecklenburg-Vorpommern eine Abstimmung mit der Fraktion DIE LINKE. erfolgt sei. Die Fraktion DIE LINKE. sei insgesamt weder für noch gegen den Gesetzentwurf. Kritisch sehe die Fraktion DIE LINKE. nicht die konkreten Vorschläge, sondern eher eine grundsätzliche Frage: Es gebe die Wahlkreiskommission, die als unabhängig und überparteilich anzusehen sei. Diese mache begründete Vorschläge zur Wahlkreiseinteilung, von denen die Abgeordneten dann aber abweichen dürften. Das sei problematisch. Man müsse insoweit über strengere Begründungspflichten oder striktere Kriterien für den Fall einer Abweichung von den Vorschlägen nachdenken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauert, nicht in die engere Abstimmung einbezogen worden zu sein. Trotzdem werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Vorschläge mittragen. Was den Verlust eines Wahlkreises für Mecklenburg-Vorpommern angehe, sei dies zwar bedauerlich, der Gesetzgeber bilde die Entwicklung insofern aber nur ab. Bekanntermaßen sei die Anpassung aufgrund des Bevölkerungsrückgangs notwendig geworden. Die Vorschläge für Brandenburg seien besser als die der Wahlkreiskommission, da sie sich enger an der Landkreiseinteilung orientierten. Jedem müsse aber klar sein, dass die heutige konsensuale Lösung nur die „Ruhe vor dem Sturm“ sei, bis die Ergebnisse des Zensus vorlägen.

Berlin, den 25. Januar 2012

| | | |
|---|---|---|
| **Reinhard Grindel**<br>Berichterstatter | **Gabriele Fograscher**<br>Berichterstatterin | **Dr. Stefan Ruppert**<br>Berichterstatter |
| **Halina Wawzyniak**<br>Berichterstatterin | **Wolfgang Wieland**<br>Berichterstatter | |



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333